



Fachschaftsordnung der Fachschaft Philosophie/Ethik Universität Koblenz-Landau  
Version vom 25.04.21

*Der folgende Verordnungstext ist die gültige Verordnung der Fachschaft des Studiengangs Philosophie und des Studiengangs Ethik an der Universität Koblenz-Landau, Abt. Landau. Diese Verordnung tritt am 05.05.2021 in Kraft. Sie kann geändert werden, wenn auf einer Fachschaftsvollversammlung die anwesenden Mitglieder in einer Zweidrittelmehrheit für die Änderung stimmen. Die Änderung muss im Benehmen mit dem Satzungsausschuss des Studierendenparlamentes geschehen.*

Inhalt:

1) Allgemeiner Teil .....	1
§1: Begriffsbestimmung und Rechtsstellung.....	1
§2: Aufgaben .....	1
§3: Rechte der Mitglieder .....	2
2) Organe der Fachschaft.....	2
§4: Organe der Fachschaft.....	2
A: Fachschaftsvollversammlung (FSVV) .....	2
§5: Grundsätze.....	2
§6: Aufgaben .....	3
B: Die Fachschaftsvertretung (FV).....	4
§7: Grundsätze.....	4
§8: Aufgaben .....	5
§9: Zusammensetzung und Wahl.....	5
§10: Amtszeit.....	7
C: Weitere Organe der Fachschaft.....	7
§11: Ständige Ausschüsse.....	8
§12: Zeitweilige Ausschüsse .....	8
3) Entlastung.....	9
§13: Entlastung.....	9

4) Salvatorische Klausel .....	9
§14: Salvatorische Klausel .....	9

# 1) Allgemeiner Teil

## §1: Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

1. Die Fachschaft der Studiengänge Philosophie und Ethik wird aus allen ordentlich eingeschriebenen Studierenden sowie Doktorandinnen und Doktoranden des Bachelor-, Masterstudiengangs Philosophie und Ethik an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau, gebildet. Diese wird im Folgenden nur die Fachschaft genannt.
2. Die Fachschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts der verfassten Studierendenschaft in der Universität Koblenz-Landau, Abt. Landau.
3. Die Fachschaft ordnet ihre inneren Angelegenheiten selbst. Sie muss keine Rechenschaft gegenüber dem ASTA, dem Studierendenparlament und den anderen Institutionen der Universität Koblenz-Landau, Abt. Landau ablegen. Nach Ablauf der Amtszeit der Fachschaftsvertretung (FV) ist ein Rechenschafts- und Finanzbericht dieser auf der Fachschaftsvollversammlung vorzulegen (Vgl. §9 Abs. 4).
4. Sie hat das Recht, mit anderen Fachschaften zusammenzuarbeiten.

## §2: Aufgaben

Die Fachschaftsvertretung vertritt die Interessen der Studierenden der Fachschaft:

1. Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen.
2. Wahrnehmung der fachlichen Belange und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen.
3. Unterstützung bei der Förderung der Chancengleichheit für alle Menschen in der Fachschaft.
4. Aufbau und Pflege der nationalen und internationalen Beziehungen zu Studierenden oder deren Vereinigungen.

5. Einführung und Betreuung aller Studienanfängerinnen und Studienanfänger der Fachschaft.
6. Fachschaftsmitglieder sollen an der Arbeit der FV teilnehmen.

### §3: Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied der Fachschaft nach §1 hat das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen der Fachschaftsvertretung.
2. Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, Anfragen und Anträge an die FV zu richten.
3. Eine Fachschaftsvollversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 10% der Mitglieder der Fachschaft fordern.
4. Die Mitglieder der Fachschaft haben das Recht in der Fachschaftsvollversammlung mit einer 2/3 Mehrheit die FV oder einzelne Ämter/Personen der FV abzuwählen. Dies ist nur möglich, wenn gleichzeitig die freigewordenen Ämter neu besetzt werden, mit Ausnahme der Mitglieder des Komitees.

## 2) Organe der Fachschaft

### §4: Organe der Fachschaft

1. Fachschaftsvollversammlung (FSVV)
2. Fachschaftsvertretung (FV)
3. Ständige und zeitweilige Ausschüsse (AS)

### A: Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

### §5: Grundsätze

1. Die FSVV ist die Versammlung aller Studierenden der Fachschaft.

2. Die FSVV ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft. Sie bringt den Willen der Fachschaft zum Ausdruck. Auf ihr haben alle Mitglieder der Fachschaft Rede- und Antragsrecht.
3. Eine FSVV soll i.d.R. einmal im Semester einberufen werden (Vgl. §9 Abs.4 Satzung). Die FSVV ist in der studentischen Stunde abzuhalten, wenn nicht schwerwiegende Gründe dagegensprechen.
4. Die FSVV wird auf Beschluss der FV einberufen. Die FSVV muss ebenfalls einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder der Fachschaft dies durch eine Unterschriftenliste von der FV fordern.
5. Die ordentlichen FSVV sind spätestens 7 Tage vor Durchführung innerhalb der Fachschaft unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung (TO) durch einen gut einsehbaren, hochschulöffentlichen Aushang oder eine elektronische Einladung über den Philosophiestudierenden- oder den allgemeinen Studienmailverteiler der Universität Koblenz-Landau, Abt. Landau bekannt zu geben.
6. Die Beschlüsse der FSVV sind bindend für die Organe der Fachschaft.
7. Bei jeder FSVV muss ein Protokoll erstellt werden, dass mindestens hochschulöffentlich einzusehen ist. Dieses muss von dem Fachschaftsvorsitz gegengelesen und innerhalb von 7 Tagen mit einer Unterschrift für die Veröffentlichung freigegeben werden.
8. Der Fachschaftsvorsitz muss bei Abstimmungen während der FSVV die Mehrheiten feststellen. Auf Antrag eines Mitglieds der FSVV können die Stimmen geheim abgegeben werden, falls dies nicht durch äußere Umstände verhindert wird.

## §6: Aufgaben

Die FSVV hat die im folgenden genannten Aufgaben:

1. Wahl der FV gemäß §9 der Ordnung.

2. Wenn die Amtszeit einer FV endet: Entlastung des Fachschaftsvorsitzes und der Finanzfeen gemäß §13.
3. Sofern in §3 Abs.4 genannte Faktoren vorliegen: Abwahl der FV
4. Die Entscheidung durch einfache Mehrheit in Angelegenheiten der Fachschaft.
5. Inkenntnissetzung der Mitglieder über die Angelegenheiten der Fachschaft

## B: Die Fachschaftsvertretung (FV)

### §7: Grundsätze

1. Die Anzahl der Mitglieder der FV ist auf die Anzahl der zu besetzenden Ämter beschränkt, höchstens jedoch 20. In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.
2. Jedes Mitglied der FV verpflichtet sich, sich für die Belange der Fachschaft einzusetzen und seine politische Meinung sowie seine Glaubensrichtung und deren Bindungen nicht entgegen dem Wohl der Fachschaft in die Fachschaftsarbeit einfließen zu lassen.
3. *Die FV darf wegen ihrer Stimmabgabe nicht zur Verantwortung gezogen oder in irgendeiner Weise benachteiligt werden. Die Verantwortlichkeit der FV bei amtlichen Tätigkeiten ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.*
4.
  - a) Bei jeder Sitzung der FV, genannt Fachschaftssitzung, muss ein Protokoll erstellt werden. Dafür wird auf jeder Sitzung durch den Fachschaftsvorsitz eine Protokollantin oder ein Protokollant bestimmt.
  - b) Dieses Protokoll bedarf keiner Unterschrift, muss jedoch vom Fachschaftsvorsitz vor Veröffentlichung gegengelesen werden und in einer Fachschaftssitzung abgestimmt werden. (Vgl. d).
  - c) Die Protokolle müssen mindestens für 2 Jahre hochschulöffentlich einsehbar sein.
  - d) Das Protokoll einer Fachschaftssitzung muss in der darauffolgenden Sitzung von den Mitgliedern der Sitzung mit einer einfachen Mehrheit bestätigt werden. Falls ein Protokoll nicht bestätigt wird, muss es bis zur nächsten Sitzung vom Fachschaftsvorsitz abgeändert werden und auf dieser bestätigt werden. Ein Protokoll kann auch mit Änderungen bestätigt

werden.

e) Die Fachschaftssitzungen finden i.d.R. alle 2 Wochen statt und werden vom Fachschaftsvorsitz einberufen.

f) Eine vorläufige TO muss zu Beginn der Sitzung verlesen werden.

g) Der Fachschaftsvorsitz darf bei Abstimmungen während der Fachschaftssitzungen die Mehrheiten abschätzen, falls eine klare Mehrheit erkennbar ist. Auf Antrag einer oder eines Studierenden auf der Fachschaftssitzung werden die Stimmen ausgezählt.

### §8: Aufgaben

1. Die FV vertritt die Fachschaft nach außen und fungiert als Bindeglied zwischen Fachschaft und den Organen der Hochschule.
2. Sie vertritt die wirtschaftlichen, sozialen und hochschulpolitischen Interessen der Fachschaft.
3. Die FV handelt in ordentlichen Angelegenheiten selbständig, ist aber auf Antrag eines Fachschaftsmitglieds dazu verpflichtet, gegenüber der Fachschaft in der FSVV Rechenschaft über ihr Handeln abzulegen.
4. Die FV ist der Fachschaft über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Haushaltsmittel in der FSVV auf Antrag eines Fachschaftsmitglieds Rechenschaft schuldig.
5. Die FV bemüht sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten in allen die Fachschaft betreffenden Ausschüssen und Gremien um die Wahrung der studentischen Belange gemäß §2 dieser Ordnung.

### §9: Zusammensetzung und Wahl

1. Die FV setzt sich aus folgenden Teilen zusammen: Dem Fachschaftsvorsitz (drei Personen, ein Vorsitzender und zwei Stellvertretende Vorsitzende), den Finanzfeen (zwei Personen) und dem Komitee zusammen. Eines dieser Teile kann auch aus weniger Personen bestehen als angegeben, falls bei der Wahl nicht genügend Anwärter vorhanden sind. Die einzige Ausnahme ist das Amt der Finanzfeen; diese muss von mindestens zwei Personen vertreten werden, wobei eine Doppelämterbelegung möglich ist.

## 2. Aufgaben

a) Der bzw. die Fachschaftsvorsitzende hat folgende Aufgaben:

- I. Vertretung der Fachschaft nach innen und außen.
- II. Koordination der FV
- III. Einberufung der FSVV und der regulären Fachschaftssitzungen.
- IV. Vergabe von Vollmachten an Mitglieder der Fachschaft.
- V. Unterschrift der Protokolle der FSVV.
- VI. Entscheidungsgewalt über die Finanzen im Sinne der Fachschaft.
- VII. Regelmäßige Teilnahme an Fachschaftssitzungen

b) Die Stellvertretenden Vorsitzenden haben folgende Aufgaben:

- I. Vertretung der Fachschaft nach Innen und Außen.
- II. Unterstützung des bzw. der Fachschaftsvorsitzenden bei seinen bzw. ihren Aufgaben.
- III. Kontrolle der Aufgaben des Fachschaftsvorsitzenden.
- IV. Regelmäßige Teilnahme an Fachschaftssitzungen

c) Die Finanzfeen haben folgende Aufgaben:

- I. Verwaltung der Haushaltsmittel der Fachschaft.
- II. Regelmäßige Teilnahme an Fachschaftssitzungen
- III. Unterschrift der den Haushalt betreffenden Protokolle
- IV. Die Finanzfeen haben die Pflicht der bzw. dem ASTA-Finanzreferent\*in und oder Fachschaftsreferent\*in nach Aufforderung Rechenschaft über die Finanzen der Fachschaft abzulegen.

d) Die Mitglieder des Komitees haben folgende Aufgaben:

- I. Regelmäßige Teilnahme an Fachschaftssitzungen
- II. Unterstützung des Vorstands bei seinen Aufgaben, ggf. durch Partizipation in Ausschüssen der Fachschaft.
- III. Vertretung der Fachschaft nach außen.

## 3. Wahl



a) Für die Vorbereitung und Organisation der Wahlen der FV ist der Fachschaftsvorsitz verantwortlich.

b) Die FSVV bestimmt eine Wahlleitung. Die Wahlleitung muss der Fachschaft angehören und darf nicht für eines der Ämter kandidieren. Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen zuständig. Bei der Stimmauszählung kann sie durch weitere Studierende unterstützt werden.

c) Für jedes Amt erfolgt ein eigener Wahlgang. Die FSVV schlägt Kandidierende vor.

d) Die Wahl des Fachschaftsvorsitzes und der Finanzfeen erfolgen in geheimer Abstimmung. Außer, wenn dies aufgrund von äußeren Umständen nicht möglich ist, können diese per Akklamation oder durch eine festgestellte Mehrheit durchgeführt werden. Bei den restlichen Wahlen kann auch eine Abstimmung per Akklamation (/en bloc) erfolgen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Ein Mitglied der Fachschaft stellt einen Antrag auf offene Abstimmung per Akklamation (/en bloc). In diesem Fall fragt die Wahlleitung, ob es Gegenrede gibt. Ist diese vorhanden (es reicht eine Person), bleiben die Wahlen geheim.

Eine offene Abstimmung en bloc ist nur möglich, wenn die Anzahl der Kandidierenden der Anzahl der zu besetzenden Ämter entspricht.

e) Die Wahl erfolgt nach den Prinzipien der einfachen Mehrheitswahl.

f) Die abgegebenen Stimmzettel müssen mindestens bis zu den nächsten Fachschaftsvertretungswahlen aufbewahrt werden.

4. Personaländerungen müssen mit der Einladung zur jeweiligen Sitzung bekannt gegeben werden.

#### §10: Amtszeit

1. Die reguläre Amtszeit beträgt zwei Semester. Sie kann durch Abwahl gemäß §3 Abs.4 oder durch Rücktritt verkürzt werden.

#### C: Weitere Organe der Fachschaft

## §11: Ständige Ausschüsse

### 1. Aufgaben

- a) Unterstützung der FV in dem den Ausschuss betreffenden Bereich.

### 2. Wahl

- a) Ein Ausschuss kann auf Wunsch von Mitgliedern der Fachschaft gewählt werden, ist aber kein zwingend notwendiges Organ dieser. Ausschussmitglieder können auch entsprechend §3 Abs. 4 abgewählt werden.
- b) Die FSVV legt die Anzahl der zu besetzenden Ämter für den ständigen Ausschuss fest.
- c) Die Kandidaten und Kandidatinnen werden durch einfache Mehrheitswahl gewählt.
- d) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung, kann aber durch einheitlichen Beschluss auch in offener Wahl erfolgen.
- e) Aus jedem Ausschuss wird ein beratendes Mitglied in die FV kooptiert.

## §12: Zeitweilige Ausschüsse

### 1. Aufgaben

- a) Unterstützung der FV in dem den Ausschuss betreffenden Bereich

### 2. Ernennung

- b) Zeitweilige Ausschüsse werden bei Bedarf von einem Mitglied des Vorstandes gegründet.
- c) Zeitweilige Ausschüsse stehen für die freiwillige Mitarbeit aller Mitglieder der Fachschaft offen.
- d) Ist das Ziel des Ausschusses erreicht oder der Anlass für die Gründung nicht mehr gegeben, löst sich der Ausschuss wieder auf.

### 3) Entlastung

#### §13: Entlastung

1. Die FSVV stimmt auf Antrag eines Fachschaftsmitglieds über die Entlastung des Fachschaftsvorsitzes, der Finanzfeen und des Komitees ab.
2. Bei der Abstimmung über Entlastungen dürfen der Fachschaftsvorsitz und die Finanzfeen nicht abstimmen.
3. Die Abstimmung erfolgt für alle Teile der FV getrennt.

### 4) Salvatorische Klausel

#### §14: Salvatorische Klausel

1. Sollten Bestimmungen dieser Ordnung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Ordnung nicht berührt werden.
2. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regellücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Fachschaft gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Ordnung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Ordnung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Der Vorsitzende entscheidet in diesem Falle, was die Fachschaft gewollt hätte, muss aber, was das angeht, bei der nächsten FSVV Rechenschaft ablegen. Die ungültige Stelle, bzw. die Regellücke sollte nach Möglichkeit bei der nächsten FSVV geändert werden.